

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 22/1908 (1910)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Fortbildungsschulen.

17. 1. Lehrplan für die Handarbeitskurse der Töchterfortbildungsschulen des Kantons Thurgau. (Vom 27. Oktober 1908.)

A. Lehrstoff.

I. Kurs. 1. Flicken von farbigen und weißen, gewobenen und gestrickten Gegenständen. 2. Übung im Maschinennähen (Fältchen, schmale und breite Säume, gerade und schiefe Kappnaht, Schnürchen einnähen, Wattieren mit Verwendung der entsprechenden Apparate); 3. Frauenhemd mit geradem Bündchen oder geradem Koller; 4.¹⁾ Nachthemd; 5. Herrenhemd oder Knabenhemd; 6.¹⁾ Beinkleid, glatt oder mit angesetztem Stoffvolant; 7. Musterzeichnen und -schneiden.

II. Kurs. 1. Tuchflickstück; 2. Frauenhemd mit Koller oder rundem Bündchen, mit Vorder- oder Achselschluß; 3.²⁾ Herren-Tag- oder Nachthemd; 4.²⁾ Kollerschürzen für Knaben und Mädchen; 5. Morgen- oder Bettjacke, Hemdenbluse; 6. Unterrock; 7. Flicken von Männerkleidern; 8. Musterzeichnen und -schneiden.

III. Kurs. 1. Ärmelschürze; 2.³⁾ Untertaille; 3. Einfache Blusen; 4. Einfacher Frauenrock mit Sack; 5.³⁾ Kinderkleidchen; 6. Flicken mit Ändern von Kleidern; 7. Musterzeichnen- und -schneiden.

B. Bemerkungen.

1. Die sämtlichen Gegenstände sind klassenweise zu verfertigen und ausschließlich in den Unterrichtsstunden zu vollenden. Für Hausarbeit ist ein zweites gleichartiges Arbeitsstück zu wählen; ein solches sollen diejenigen Schülerinnen, welche allfällig durch die Klassenarbeit nicht vollständig beschäftigt sind, zur Verfügung haben.

2. Unzweckmäßige Verzierungen und luxuriöse Ausstattungen der Gegenstände sind zu vermeiden.

3. Die Muster für die Arbeiten sind von der Lehrerin zu wählen auf Grund des methodischen Aufbaues und der Fähigkeit der Klassen. Das gleiche einheitliche Muster muß von allen Schülerinnen, den verschiedenen Körpermaßen angepaßt, verwendet werden.

4. Die Muster müssen von der Klasse gezeichnet und geschnitten werden, bevor die Arbeiten zugeschnitten werden dürfen; denn die Herstellung der Schnittmuster ist unerläßlich für das richtige Verständnis der Arbeiten.

5. Die Arbeiten der höhern Kurse setzen notwendig voraus, daß die Aufgaben der niedern Kurse gelöst worden seien, und kommen daher nur da zur Ausführung, wo die Kursteilnehmerinnen die vorangehenden Kurse besucht haben.

6. Auf das Flicken von Wäsche- und Kleidungsstücken ist ein Hauptwert zu legen; es soll etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtstundenzahl dafür verwendet werden, und es empfiehlt sich, dasselbe am Anfang des Kurses zu behandeln.

Die geflickten Gegenstände brauchen nicht bis zum Schluß des Kurses aufbewahrt zu werden; dagegen sind sie im Arbeitsbuch zu verzeichnen, und es soll immerhin je ein weißes und farbiges, gestricktes und gewobenes Flickstück am Schluß des Kurses vorgelegt werden können.

Vorstehender Lehrplan wurde vom Regierungsrate genehmigt den 23. Oktober 1908 und ist fortan für den Unterricht an den freiwilligen Töchterfortbildungsschulen maßgebend.

¹⁾ Bei beschränkter Unterrichtszeit fallen Nr. 4 und 6 weg.

²⁾ Bei beschränkter Unterrichtszeit fallen Nr. 3 und 4 weg.

³⁾ Bei beschränkter Unterrichtszeit fallen Nr. 2 und 5 weg.

Kantonale Gesetze und Verordnungen.

18. 2. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend Befreiung vom Besuche der Bürgerschule.** (Vom 30. November 1908.)

Um eine Kollision zwischen § 2 des Bürgerschulgesetzes und Art. 2 der schweizerischen Militärorganisation vom 12. April 1907 zu vermeiden, hat der Regierungsrat unterm 20. November abhin auf den Bericht und Antrag des Erziehungsrates

beschlossen:

In Ergänzung des § 2 der revidierten Vollziehungs-Verordnung zum Bürgerschulgesetz vom 18. Oktober 1901 werden vom Besuche der Bürgerschule befreit:

Diejenigen Jünglinge, welchen nach Art. 2, Absatz 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907 der Eintritt in den Militärdienst schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters gestattet wurde, sofern sie bei der Rekrutenprüfung in allen Fächern die Note 1 erhalten haben oder vor Beendigung der Bürgerschulpflicht in den Militärdienst einrücken müssen.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

19. 1. **Reglement betreffend die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen der kantonalen Handelsschule (Kantonsschule) in Zürich.** (Vom 15. Januar 1908.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An der kantonalen Handelsschule findet im Frühjahr für die Schüler des vierten Jahreskurses die Fähigkeitsprüfung, und im Herbst für die Abiturienten der fünften Klasse die Maturitätsprüfung statt.

Diese Prüfungen sind öffentlich; für die Schüler des vierten Jahreskurses ist die Teilnahme an der Fähigkeitsprüfung obligatorisch.

§ 2. Die Prüfungen werden durch die Aufsichtskommission in Verbindung mit den vom Erziehungsrate gewählten Experten und unter Mitwirkung der Fachlehrer als Examinatoren abgenommen.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in einen mündlichen und in einen schriftlichen Teil; sie beschränken sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der betreffenden Klasse.

§ 4. Für die mündlichen Prüfungen werden in der Weise Gruppen gebildet, daß jedem Schüler Zeit bleibt, sich über sein Wissen und Können auszuweisen.

Das Prüfungsthema wird vor der Prüfung durch den Fachlehrer und die Experten bestimmt.

§ 5. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind für Geographie am Ende des zweiten, für die Handelsfächer am Ende des dritten Quartales, für die übrigen Fächer in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht der Fachlehrer auszuführen; dabei dürfen außer kommerziellen Tarifen, Logarithmentafeln und Rechenschiebern keine weiteren Hilfsmittel in Anwendung kommen.

Für jede Facharbeit werden höchstens vier aufeinanderfolgende Stunden eingeräumt, für Aufgaben aus der Handelskorrespondenz für jede Sprache eine Stunde.

Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen, mit Fehlervermerk und Zensur versehen und den Experten rechtzeitig zugestellt.

Die Prüfungsarbeiten, sowie die übrigen im Laufe des Schuljahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten sind während der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme aufzulegen.